

## 1. Anmeldung

1.1 Ihren Wunsch an der Veranstaltung als Aussteller teilzunehmen erklären Sie durch Zusendung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars (Anmeldung). Die Anmeldung ist rechtlich bindend, sie kann nicht mit Bedingungen und Vorbehalten versehen werden.

1.2 Nach Eingang Ihrer Anmeldung erhalten Sie vom Veranstalter auf dem Postweg oder per email eine Eingangsbestätigung. Diese Bestätigung des Veranstalters stellt noch keine Zulassung zur Veranstaltung dar.

1.3 Für Ihre Anmeldung und Ihre Teilnahme an der Veranstaltung gelten ausschließlich die vorliegenden „Teilnahmebedingungen“ und die „Technischen Richtlinien für Messen und Ausstellungen“. Sollten Sie noch nicht im Besitz der Technischen Richtlinien sein können Sie diese unter [www.element-e.eu](http://www.element-e.eu) als PDF Dokument downloaden. Bei Bedarf senden wir Ihnen die Technischen Richtlinien auch gerne zu.

## 2. Zulassung

2.1 Über Ihre Teilnahme an der Veranstaltung kann erst nach Ablauf der Anmeldefrist entschieden werden. Die Entscheidung ergeht nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen durch eine ausdrückliche Zulassung zur Veranstaltung.

2.2 Gehen beim Veranstalter vor Ablauf der Anmeldefrist mehr Anmeldungen, die dem Anforderungsprofil entsprechen ein als Ausstellungsfläche vorhanden ist, entscheidet der Veranstalter über die Zulassung nach freiem Ermessen entsprechend § 70 Absatz 3 der Gewerbeordnung.

2.3 Mit Zusendung der Zulassung (schriftlich oder elektronisch) durch den Veranstalter kommt der Vertrag zustande. Wird dem Aussteller eine von seiner Anmeldung abweichende Ausstellungsfläche nach Größe, Maß oder Typ (z. B. Reihenstand statt Eckstand) zugeteilt oder wird seine Ausstellungsfläche im Einzelfall aus wichtigem Grund nachträglich geändert, ist der Aussteller berechtigt, unverzüglich bis spätestens vierzehn Tage nach Zugang der Mitteilung schriftlich gegenüber dem Veranstalter den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Ein Rücktritt in elektronischer Form per Fax oder E-Mail ist nur wirksam, wenn er fristgerecht erfolgt und anschließend auch in Schriftform dem Veranstalter ohne schuldhaftes Zögern zugestellt wird. Ansprüche des Ausstellers auf Schadensersatz wegen Zuteilung einer von seiner Anmeldung abweichenden Ausstellungsfläche sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Das gleiche gilt für den Fall, dass die Veranstaltung zeitlich oder räumlich verlegt werden muss und die Änderung für Sie zumutbar ist; an die Stelle der Zulassung tritt dabei die entsprechende Änderungsmitteilung des Veranstalters.

2.4 Die Zulassung gilt nur für die jeweilige Veranstaltung, das angemeldete Unternehmen und die angemeldeten Produkte und Dienstleistungen. Produkte, die nicht dem Ausstellungsverzeichnis entsprechen, dürfen nicht ausgestellt werden.

2.5 Der Veranstalter ist berechtigt die Zulassung zu widerrufen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen für die Zulassung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Soweit ein Aussteller seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter bereits einmal nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist, kann er von der Zulassung ausgeschlossen werden.

## 3. Zuteilung der Ausstellungsfläche

3.1 Die Zuteilung einer Ausstellungsfläche erfolgt durch den Veranstalter aufgrund der Zugehörigkeit der vom Aussteller

angemeldeten Ausstellungsgegenstände zu einem Ausstellungsthema innerhalb der Veranstaltung.

3.2 Ein Anspruch auf Zuteilung einer Standfläche in einem bestimmten Bereich besteht nicht. Der Veranstalter ist berechtigt, dem Aussteller im Einzelfall aus wichtigem Grund auch nachträglich eine von der Zulassung abweichende Standfläche zuzuteilen, Größe und Maße Ihrer Standfläche zu ändern, Ein- und Ausgänge zu verlegen oder zu schließen und bauliche Veränderungen in der Halle vorzunehmen, ohne dass der Aussteller hieraus weitergehende Rechte, als sie in Ziffer 6.3 festgelegt sind geltend machen kann.

3.3 Bei einer Verringerung der Standgröße wird der Unterschiedsbetrag des Beteiligungspreises zurückerstattet. Ist die Standfläche aus einem von dem Veranstalter nicht zu vertretenden Grund nicht verfügbar, so wird der Aussteller unverzüglich benachrichtigt. Der Aussteller hat in diesem Fall Anspruch auf Rückerstattung des Beteiligungspreises. Ein darüber hinaus gehender Anspruch auf Schadensersatz besteht nicht.

3.4 Beanstandungen, die die Ausstellungsfläche betreffen und erst beim Aufbau oder während der Veranstaltung erkennbar werden, sind dem Veranstalter unverzüglich vor Ort mitzuteilen. Erfolgt keine unverzügliche Mitteilung ist die Geltendmachung von Minderungsansprüchen ausgeschlossen.

## 4. Mitaussteller, zusätzlich vertretene Unternehmen

4.1 Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner überlassen. Aussteller dürfen die ihnen überlassene Standfläche ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters nicht verlegen, tauschen, teilen oder in sonstiger Weise Dritten ganz oder teilweise zugänglich machen.

4.2 Für die Benutzung der Standfläche durch ein weiteres Unternehmen mit eigenen Produkten und eigenem Personal (Mitaussteller), sowie die Vertretung anderer Unternehmen am Stand des Ausstellers, ist ein besonderer Antrag und eine Zulassung durch den Veranstalter erforderlich. Konzernfirmen und Tochtergesellschaften gelten als Mitaussteller. Der Veranstalter ist berechtigt, für die Zulassung von Mitausstellern einen gesonderten Beteiligungspreis zu erheben, der vom Aussteller zu entrichten ist. Stellt der Veranstalter erst während des Aufbaus oder während der Veranstaltung fest, dass an einem Stand mehrere Firmen ausstellen, ohne dass diese als Mitaussteller angemeldet wurden, kann der Veranstalter vom angemeldeten Aussteller einen Zuschlag in Höhe von 25 % auf die Mitausstellergebühr verlangen. Die Zahlung ist sofort fällig und kann vor Ort auch während der Veranstaltung verlangt werden. Verweigert der angemeldete Aussteller die Zahlung, kann er von der Teilnahme an der Veranstaltung und von Folgeveranstaltungen ausgeschlossen werden.

4.3 Der Aussteller haftet als Gesamtschuldner gegenüber dem Veranstalter für Zahlungsrückstände und Verschulden seiner Mitaussteller.

## 5. Gestaltung und Ausstattung

5.1 Standbau- und Gestaltung müssen den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der geltenden Bayerischen Versammlungsstätten-Verordnung, den Technischen Richtlinien des Veranstalters und den ggf. zusätzlich geltenden veranstaltungsspezifischen „Besonderen Teilnahmebedingungen“ entsprechen. Die Standgestaltung und /-ausstattung muss dem Gesamteindruck der Ausstellung angepasst sein.

5.2 Durch die Gestaltung eines Standes dürfen die Nachbarstände und Gänge nicht in ihrer Sicht und Begehbarkeit

behindert werden. Eckstände müssen nach 2 Seiten, Kopfstände nach 3 Seiten und Blockstände nach 4 Seiten offen gestaltet werden und freie Durchsicht gewähren. Pfeiler, Wandvorsprünge, Feuerlöscher, Trennwände, Verteilerkästen sowie sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugewiesenen Standflächen.

5.3 Eine Standgestaltung, die den geltenden gesetzlichen Bauvorschriften, den Technischen Richtlinien oder den veranstaltungsspezifischen Festlegungen nicht entspricht, kann von dem Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt oder geändert werden.

5.4 Die Stände müssen während der Dauer der Veranstaltung mit dem angemeldeten und zugelassenen Ausstellungsgut belegt und personell besetzt sein. Der Veranstalter kann vom Aussteller die Beseitigung von Ausstellungsgut verlangen, das durch Geruch, Geräusche oder andere Emissionen oder durch sein Aussehen eine erhebliche Störung des Messe- und Ausstellungsbetriebes oder eine Gefährdung der Sicherheit von Ausstellern und Besuchern herbeiführen kann.

## 6. Auf- und Abbau

6.1 Die festgelegten Auf- und Abbautermine sind unbedingt einzuhalten. Stände von Ausstellern, die bis 20.00 Uhr des Vortages der Eröffnung nicht belegt sind und kein Hinweis auf ein späteres Eintreffen des Ausstellers vorliegt, werden zu Lasten des Ausstellers im Auftrag des Veranstalters und im Sinne eines repräsentativen Gesamtbildes dekorativ ausgestaltet. Die Standmiete ist in diesem Fall vom Aussteller in voller Höhe zu entrichten; die Bestimmungen gemäß Ziffer 10 finden entsprechend Anwendung. Kleine Aufbauten können nach ausdrücklicher Abstimmung mit dem Veranstalter zwischen 7.00 Uhr - 8.00 Uhr am Veranstaltungstag installiert werden.

6.2 Bei Abbau des Messestands vor Messeschluss am letzten Messetag ist der Veranstalter berechtigt, dem Aussteller eine Konventionalstrafe in Höhe von 1.000,00 € in Rechnung zu stellen. Das Messeende wird von der element-e group AG schriftlich mitgeteilt.

## 7. Technische Einrichtungen

Anträge für Strom, Wasser, Netzwerkzugang können nur berücksichtigt werden, wenn die Bestellungen termingerecht eingehen. Für ausreichende allgemeine Beleuchtung ist gesorgt. Der Aussteller kann aber zusätzliche kostenpflichtige Installationen durch die vom Veranstalter zugelassenen Vertragsfirmen auf seine Rechnung anbringen lassen, soweit dies technisch möglich ist. Für die Berechnung dieser Leistungen wird die dem betreffenden Ausstellungsstand nächstliegende Anschlussstelle zugrunde gelegt. Mit der Installation der technischen Einrichtungen dürfen aufgrund sicherheits- und elektrotechnischer Anforderungen nur die vom Veranstalter Vertragsfirmen betraut werden.

## 8. Messekatalog, Newsletter

8.1 Jeder Aussteller wird bei fristgerechter Anmeldung mit dem Firmenlogo sowie den Firmendaten im Onlineauftritt der element-e group AG aufgenommen und im Ausstellerverzeichnis als Aussteller bekannt gegeben. Die Aufnahme in das Ausstellerverzeichnis ist für Aussteller und Mitaussteller obligatorisch und mit einer Gebühr laut Anmeldeformular verbunden.

8.2 Ob neben dem online Auftritt eine Druckausgabe eines Messekatalogs oder anderen Informationsmaterialien herausgegeben wird, liegt in der alleinigen Entscheidung des Veranstalters. Ein Anspruch auf Herstellung einer Druckversion besteht nicht.

8.3 Die Kosten für Anzeigen und zusätzliche Eintragungen können erfragt werden.

## 9. Zahlungsbedingungen

9.1 Alle vom Aussteller zu entrichtenden Entgelte sind ohne jeglichen Abzug nach Rechnungserhalt auf eines der Konten des Veranstalters als Vorauszahlung vor der Veranstaltung zu zahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt mit Zulassung zur Veranstaltung und Standzuweisung. Die Rechnung kann entweder per Post oder in elektronischer Form als PDF Datei zugestellt werden. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug in voller Höhe bis spätestens 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu bezahlen. Der Veranstalter ist berechtigt alle Rechnungen in Übereinstimmung mit § 14 Abs. 1 Satz 8 UStG in einem elektronischen Format per E-Mail als Bilddatei-Textdokumentanhang oder per Computer-Fax zu übermitteln.

9.2 Alle angegebenen Preise sind Nettopreise, zu denen zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe ausgewiesen wird und zu entrichten ist.

9.3 Rechnungen, die innerhalb von 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe ohne jeden Abzug zahlbar.

## 10. Rücktritt, Annullierung

10.1 Bis zum offiziellen Anmeldeschluss ist eine Annullierung der Anmeldung in schriftlicher Form möglich, wofür eine Bearbeitungsgebühr (Aufwendungsersatz) in Höhe von 20 % der Standmiete (bei Paketangeboten 20 % des vereinbarten Entgelts) erhoben wird. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Eingang der Erklärung in schriftlicher Form beim Veranstalter. Für die Annullierung von Mitaussteller-Anmeldungen besteht keine Ausschlussfrist. Für jeden Mitaussteller wird allerdings eine Bearbeitungsgebühr (Aufwendungsersatz) in Höhe von 20 % der Mitausstellergebühr erhoben werden. Die Bearbeitungsgebühr (Aufwendungsersatz) versteht sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuer.

10.2 Aussteller und Mitaussteller haben abgesehen von den gesetzlichen Rücktrittsrechten und der in Nummer 11.1 eingeräumten Annullierungsmöglichkeit kein Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten oder ihn zu kündigen.

10.3 Erklärt der Aussteller, er werde die angemietete Ausstellungsfläche nicht belegen, oder erklärt er den Rücktritt bzw. die Kündigung des Vertrags, so ist der Veranstalter unabhängig davon, ob dem Aussteller ein solches Recht zusteht, berechtigt, über die gemietete Fläche anderweitig zu verfügen. Steht dem Aussteller kein Rücktritts- oder Kündigungsrecht zu, bleibt der Aussteller zur Zahlung des Mietzinses bzw. des Paketpreises verpflichtet. Der Veranstalter muss sich lediglich den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwertung des Gebrauchs der Ausstellungsfläche erlangt. Die Pflicht des Ausstellers, den Mietzins bzw. den Paketpreis zu bezahlen, bleibt bestehen, wenn der Veranstalter, um den Eindruck einer Standlücke zu vermeiden, die Ausstellungsfläche einem Dritten überlässt, den er ansonsten auf einer anderen Ausstellungsfläche platziert hätte, oder wenn der Veranstalter die gemietete Fläche so ausgestaltet, dass sie nicht als freie Ausstellungsfläche erkennbar ist.

10.4 Gelingt dem Veranstalter eine anderweitige Vermietung der Ausstellungsfläche an einen Aussteller, den er auf keiner anderen freien Ausstellungsfläche hätte platzieren können, so behält er gegen den vom Vertrag zurückgetretenen Aussteller einen Anspruch auf Zahlung eines pauschalen Aufwendungsersatzes in Höhe von 20 % der Standmiete (zzgl. der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geschuldeten Umsatzsteuer). Das Recht des Veranstalters, einen weitergehenden Aufwendungsersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

10.5 Bei Standverkleinerungen wird entsprechend der Nummern 11.1, 11.3 und 11.4 die prozentuale Miete bzw. Bearbeitungsgebühr auf die zurückgegebene Fläche erhoben.

10.6 Dem Aussteller steht es frei nachzuweisen, dass dem Veranstalter kein Schaden in Höhe der geltend gemachten Entgelte entstanden ist.

10.7 Der Veranstalter ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe oder Belegung der Ausstellungsfläche berechtigt:

- im Falle der versäumten, nicht vollständigen oder nicht rechtzeitigen Zahlung der vertraglich geschuldeten Entgelte, soweit der Aussteller eine vom Veranstalter gesetzte Nachfrist mit Rücktrittsandrohung fruchtlos verstreichen lässt
  - wenn der Stand nicht rechtzeitig bis zur Eröffnung der Veranstaltung belegt ist und kein Hinweis auf ein späteres Eintreffen vorliegt
  - wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung seitens des angemeldeten Ausstellers nicht mehr gegeben sind oder wenn dem Veranstalter nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte
  - wenn gegen sicherheitstechnische Ausstellungsbestimmungen verstoßen wird und das Abstellen der Mängel nicht möglich ist oder verweigert wird
- Im Falle des Widerrufs der Zulassung greift ebenfalls die vorstehend in den Nummern 11.1, 11.3 und 11.4 beschriebene Kostentragungspflicht des Ausstellers. Stornogebühren für Standbaupakete berechnen sich in allen Fällen aus der Differenz zwischen dem Standbaupaketpreis und dem Standflächenpreis.

## 11. Höhere Gewalt, Absage der Veranstaltung

11.1 Der Veranstalter ist berechtigt, eine Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend, endgültig, in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, bei Vorliegen zwingender, nicht von ihm verschuldeter Gründe oder wenn höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Streiks, Terror, massiver Ausfall oder Störung von Verkehrs-, Versorgungs- und/oder Nachrichtenverbindungen eine solche Maßnahme erfordert. Der Aussteller besitzt in diesem Fall keinen Anspruch auf Ersatz der ihm hierdurch entstehenden Schäden.

11.2 Bei Ausfall der Veranstaltung aufgrund eines der in Nummer 1.1 genannten Fälle ist der Aussteller verpflichtet, auf Anforderung des Veranstalters einen angemessenen Anteil an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten zu übernehmen. Der Anteil ist der Höhe nach auf maximal 50 % des vereinbarten Mietzinses begrenzt. Die Höhe der von jedem Aussteller zu zahlenden Quote bestimmt sich nach der Summe aller aufseiten des Veranstalters bereits entstandenen Kosten, geteilt durch die Anzahl der Aussteller unter Beachtung der Größe der gebuchten Ausstellungsfläche des jeweiligen Ausstellers.

11.3 Fälle höherer Gewalt, die den Veranstalter oder seiner Servicepartner ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtung hindern, entbinden den Veranstalter bis zum Wegfall der höheren Gewalt von ihren Verpflichtungen. Der Veranstalter wird den Aussteller hiervon unverzüglich unterrichten, sofern er hieran nicht ebenfalls durch einen Fall höherer Gewalt gehindert ist. Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Hilfsstoffen wie Elektrizität, sowie Streiks, Aussperrungen und behördliche Eingriffe werden – sofern sie nicht nur von kurzfristiger Dauer oder vom Veranstalter verschuldet sind – einem Fall höherer Gewalt gleichgesetzt.

## 12. Haftung, Freistellung, Verjährung

12.1 Dem Aussteller obliegt innerhalb der angemieteten Ausstellungsfläche die Verkehrssicherungspflicht gegenüber jedem, der die Ausstellungsfläche aufsucht. Die sicherheitstechnischen Betriebsvorschriften der „Technischen Richtlinien“ sind unbedingt zu beachten. Die Haftung des Ausstellers für Schäden, die durch ihn, durch seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder durch etwaige Mitaussteller verursacht werden, bestimmt sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften. Für mietweise überlassene Gegenstände haftet der Aussteller vom Zeitpunkt der Überlassung bis zur Rückgabe/ Abholung bei Verlust oder irreparabler Beschädigung von Mietsachen in Höhe des Neuwertes (Neuwerterersatz) und nicht auf Ersatz des Zeitwertes.

12.2 Der Aussteller stellt den Veranstalter unwiderruflich von allen gegen den Veranstalter gerichteten Ansprüchen Dritter frei, soweit sie darauf beruhen, dass die Ausstellungsfläche des Ausstellers, seine Tätigkeit, seine Produkte, deren geistiger Inhalt oder seine Standwerbung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstoßen. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

12.3 Eine verschuldensunabhängige Haftung des Veranstalters auf Schadensersatz wegen anfänglicher Mängel der Mietsache ist ausgeschlossen. Verletzt der Veranstalter wesentliche Vertragspflichten, so ist seine Schadensersatzpflicht im Fall einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Schadensersatzansprüche wegen zu vertretenden Pflichtverletzungen, die keine Kardinalpflichten oder wesentliche Vertragspflichten betreffen, sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder auf vorsätzlich schuldhaftem Verhalten des Veranstalters und/oder seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen beruhen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei erfolgter Zusicherung von Eigenschaften oder soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften infolge von Fahrlässigkeit oder Vorsatz für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit zwingend gehaftet wird.

12.4 Der Veranstalter haftet nicht für Verlust oder Diebstahl von Ausstellungsgut, Standbauten oder Standeinrichtungen. Der Aussteller kann sich gegen Entgelt durch Beauftragung einer vom Veranstalter zugelassenen, professionellen Standbewachung vor Verlust und Diebstahl schützen.

12.5 Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter aus dem Vertragsverhältnis und alle damit im Zusammenhang stehenden Ansprüche sind innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Messe beim Veranstalter dem Grunde nach schriftlich geltend zu machen. Sollten Mängel oder Störungen während der Laufzeit der Veranstaltung auftreten, müssen diese dem Veranstalter unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Andernfalls ist die Geltendmachung weitergehender Ansprüche ausgeschlossen.

12.6 Ansprüche des Ausstellers verjähren innerhalb von drei Monaten, es sei denn die Haftung des Veranstalters resultiert aus vorsätzlichem Verhalten. Die gesetzlichen Verjährungsfristen für deliktische Ansprüche, Arglist und schuldhafte Unmöglichkeit bleiben unberührt. Die Verjährungsfrist beginnt mit Abschluss des Monats, in den der Schlußtag der Veranstaltung fällt.

12.7 Soweit die Haftung des Veranstalters beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## 13. Abtretung, Aufrechnung

13.1 Der Aussteller ist nicht berechtigt, bestehende Ansprüche gegen den Veranstalter an Dritte abzutreten.

13.2 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte gegen den Veranstalter stehen dem Aussteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Veranstalter anerkannt sind.

#### 14. Hausrecht

14.1 Den Anweisungen des Veranstalters, seiner Angestellten und beauftragten Ordner ist Folge zu leisten. Der Veranstalter übt innerhalb des Energieparks Hirschaid neben der element-e group AG – soweit nicht identisch – das Hausrecht aus.

14.2 Der Veranstalter und die element-e group AG sind berechtigt, Ausstellungsgegenstände vom Stand entfernen zu lassen, wenn ihre Zurschaustellung dem geltenden Recht, den guten Sitten oder dem Ausstellungsprogramm widerspricht. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Teilnahmebedingungen ist der Veranstalter berechtigt, den Ausstellerstand schließen oder räumen zu lassen.

14.3 Die Aufenthaltsdauer für Aussteller, deren Mitarbeiter oder Beauftragte ist begrenzt auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Veranstaltung. Fremde Stände dürfen außerhalb der täglichen Öffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.

#### 15. Haftung

15.1 Als Aussteller obliegt Ihnen innerhalb der von Ihnen angemieteten Ausstellungsfläche die Verkehrssicherungspflicht gegenüber Jedem, der Ihren Stand aufsucht. Die Technischen Richtlinien sowie die Informationen aus Rundschreiben des Veranstalters über Fragen der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung sind unbedingt zu beachten. Ihre Haftung für Schäden bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

15.2 Der Veranstalter und die element-e group AG haften nicht für Verlust oder Diebstahl von Ausstellungsgut, Standbauten oder Standeinrichtungen. Der Aussteller kann sich gegen Entgelt durch Beauftragung einer von der element-e group AG zugelassene, professionelle Standbewachung vor Verlust und Diebstahl schützen.

15.3 Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter aus dem Vertragsverhältnis oder die element-e group AG sind innerhalb von 10 Tagen nach Abschluss der Veranstaltung schriftlich geltend zu machen. Sollten Mängel oder Störungen während der Laufzeit der Veranstaltung auftreten, müssen diese dem Veranstalter unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Andernfalls ist die Geltendmachung entsprechender Ansprüche ausgeschlossen.

15.4 Gerät der Veranstalter oder die element-e group AG – soweit nicht identisch – aus Gründen, die er/sie zu vertreten hat mit wesentlichen Vertragspflichten in Verzug, oder wird die Überlassung der Ausstellungsfläche aus von ihm/ ihr zu vertretenden Gründen unmöglich, so ist seine/ihre Schadensersatzpflicht im Fall leichter Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz haftet er/ sie unbeschränkt.

15.5 Schadensersatzansprüche wegen zu vertretenden Pflichtverletzungen, die keine Kardinalpflichten oder wesentli-

che Vertragspflichten betreffen, sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder auf vorsätzlich schuldhaftem Verhalten des Veranstalters oder der element-e group AG – soweit nicht identisch – und/oder ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen beruhen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit auf Grund gesetzlicher Vorschriften infolge von Fahrlässigkeit oder Vorsatz für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit zwingend gehaftet wird.

15.6 Für alle Schäden an Rechtsgütern Dritter, die über eine Haftpflichtversicherung des Ausstellers versichert sind, sind der Veranstalter und die element-e group AG gegenüber dem Geschädigten freizustellen. Dies gilt nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung des Veranstalters und der element-e group AG – soweit nicht identisch –.

15.7 Ansprüche des Ausstellers verjähren innerhalb von sechs Monaten, es sei denn die Haftung des Veranstalters resultiert aus vorsätzlichem Verhalten. Die gesetzlichen Verjährungsfristen für deliktische Ansprüche, Arglist und schuldhafte Unmöglichkeit bleiben unberührt. Die Verjährungsfrist beginnt mit Abschluss des Monats, in den der Schlusstag der Veranstaltung fällt.

15.8 Soweit die Haftung des Veranstalters und der element-e group AG beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

#### 16. Schriftform, salvatorische Klausel

16.1 Alle vertraglichen Vereinbarungen im Rahmen der Abwicklung und weiteren Durchführung des Vertragsverhältnisses bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form oder per Fax übermittelt und von der anderen Seite bestätigt wird.

16.2 Sollten einzelne Bestimmungen in den Anmeldeunterlagen, den Teilnahmebedingungen oder in den „Technischen Richtlinien“ unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen vertraglichen Bestimmungen unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.

#### 17. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

17.1 Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Veranstalter und Aussteller kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts zur Anwendung.

17.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Seiten Bamberg, sofern der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder entweder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland oder an einen unbekanntem Ort verlegt. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, gerichtliche Schritte auch am allgemeinen Gerichtsstand des Ausstellers einzuleiten.